

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2019-000133

öffentlich

Az.: 022.30

Verantwortlich: Ralf Pahlow



Sitzung am: 19.09.2019

TOP: 4

Feststellung von Ablehnungsgründen gem. § 16 Gemeindeordnung

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Gemeindevwahlausschuss hat das Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 25. Mai 2019 festgestellt. Die gewählten Bewerber wurden von der Verwaltung benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl zu erklären oder aber bekannt zu geben, dass ggf. Hinderungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen.

Gemäß § Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) kann der gewählte Bürger die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderat ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe können u.a. häufige oder lang andauernde berufliche Abwesenheit oder anhaltende Krankheit sein. Gemäß § 16 Abs. 2 GemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Nachdem Frau Gemeinderätin Monika Werner mit Schreiben vom 02.09.2019 zunächst erklärt hatte, dass bei ihr weder Hinderungs- noch Ablehnungsgründe vorliegen, hat sie zwischenzeitlich gegenüber der Verwaltung erklärt, dass sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen ihr Mandat als Gemeinderätin nicht annehmen wird.

In diesem Fall rückt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GemO als nächster Ersatzbewerber auf der Liste für Bürgerbeteiligung und Umweltschutz Herr Dirk Schuhbauer nach.
Die Stimmenzahl stellt sich wie folgt dar:

Frau Monika Werner	511 Stimmen
Herr Dirk Schuhbauer	345 Stimmen

Somit rückt Herr Dirk Schuhbauer als erste Ersatzperson nach.

Bei Herrn Schuhbauer liegen keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vor. Er hat erklärt, dass er als Ersatzbewerber das Amt als Gemeinderat ausüben möchte und das Mandat annimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, bzw. stellt fest, dass

1. Aufgrund eines Ablehnungsgrundes nach § 16 Abs. 1, Satz 2 Nr. 5 die für die Liste für Bürgerbeteiligung und Umweltschutz gewählte Frau Monika Werner nicht in den Gemeinderat eintritt.

Der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber, Herr Dirk Schuhbauer gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 GemO auf der Liste für Bürgerbeteiligung und Umweltschutz in den Gemeinderat nachrückt.